

## EINLEITUNG

Der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft ist nicht erst mit der Emanzipation des europäischen Bürgertums im 17. und 18. Jahrhundert zu einem Grundbegriff des politischen Denkens geworden. Er hat eine Vorgeschichte, die weit über den Horizont des gegenwärtigen Begriffs- und Geschichtsbewusstseins hinausweist. Als erste bedeutendere Zeugnisse seines Auftretens kennt man Adam Fergusons ‚Essay on the History of Civil Society‘ (1767), die Encyclopédie-Artikel ‚Société civile‘ (1781) und ‚Etat‘ (1779) und das ‚Allgemeine StatsRecht‘ (1793) von A. L. Schlözer. Untersucht man jedoch diese für das 18. Jahrhundert gewiss repräsentativen Beispiele etwas näher, so zeigt sich bald, wie wenig sie mit der Bedeutung gemein haben, die das gegenwärtige Bewusstsein ihnen zuspricht. Denn die „Geschichte“, von der Adam Fergusons berühmtes Werk handelt, fällt noch keineswegs zusammen mit der Geschichte der modernen, von der Emanzipation des Bürgertums bestimmten Gesellschaft. Im Gegenteil: Ausgangspunkt und Regulativ von Fergusons geschichtsphilosophischer Darstellung bilden die politischen Verfassungen Athens, Spartas und Roms, die mit denen der neueren europäischen Monarchien verglichen werden, und dementsprechend bestimmt sich die „history of civil society“ vor allem aus dem Unterschied zwischen Antike und Moderne. Die Einspannung in dieses auf die Querelle des anciens et des modernes zurückgehende Geschichtsschema verhindert nicht, dass „bürgerliche Gesellschaft“ als Begriff geschichtslos bleibt; ihr kommt weder ein „sozialer“ noch ein bestimmter „politischer“ und schon gar nicht ein zeitlich eindeutig fixierbarer Stellenwert zu. Auch wenn man davon absieht, dass für Ferguson „political“ und „civil society“ ineinander übergehen und das Wort der spezifischen Eingrenzung auf eine in sich zusammenhängende Geschichtesepoch e gänzlich unbedürftig zu sein scheint – es wird nirgends näher definiert und für den antiken Stadtstaat, das römische Imperium und die europäischen Monarchien gleichermaßen verwendet –, stellt sich die Frage, weshalb der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft in dieser Weise angewandt werden konnte und was diese Anwendung bedeutet.

Die Frage bedarf umso mehr einer Klärung, als Ferguson damit im 18. Jahrhundert nicht allein steht. Denn bei Schlözer und in den Artikeln der französischen Enzyklopädisten stößt unser Begriffsverständnis auf die gleichen Schwierigkeiten. Diderot, der Verfasser des Artikels État, entnimmt die wesentlichen Elemente seiner Definition als „une société civile, par laquelle une multitude d’hommes sont unis ensemble sous la dépendance d’un souverain“ nicht der zeitgenössischen Staats- und Rechtsphilosophie, sondern beruft sich dazu auf Cicero.<sup>1</sup> Und ähnlich erläutert A. L. Schlözer, dem die Historiker der Staats- und Rechtsphilosophie als Verdienst anrechnen, zuerst zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat begrifflich unterschieden zu haben, seine Unterscheidung mit einem Hinweis auf Cäsars

1 Encyclopédie, T. XII, p. 145.

„Bellum gallicum“ (VII, 4).<sup>2</sup> Diese Beispiele, die sich für das 18. Jahrhundert noch beliebig vermehren und ergänzen ließen, können nicht hinreichend verstanden werden, wenn man sie in Vorstellungen übersetzt, die sich für uns mit dem Begriff der bürgerlichen Gesellschaft zu verbinden pflegen. Gerade das ist aber, seit dem Einbruch des Historismus in die politische Philosophie, immer wieder geschehen. Um den daraus resultierenden Fehldeutungen und Aporien zu entgehen, in die sich das geschichtliche Bewusstsein auf diesem Felde verstrickt sieht, wird hier der Begriff selber in seiner Geschichte zum Thema gemacht.

Dabei sind die nachfolgenden Untersuchungen der Denkweise, von der sie sich abheben möchten, insoweit verpflichtet, als es zu den bleibenden Verdiensten der historischen Schule gehört, den Abstand zu Bewusstsein gebracht zu haben, der uns von der Überlieferung trennt. Statt durch unkritische Übertragung der eigenen, zeitgebundenen Vorstellungen auf die Geschichte ihn zugleich wieder zu verdecken, kommt es darauf an, im Ausgang vom Begriff den Abstand voll zur Geltung zu bringen. Dieser Vorgriff motiviert unsere begriffsgeschichtliche Fragestellung. Das an den eingangs zitierten Beispielen aufgewiesene Faktum, dass sich das geschichtliche Bewusstsein, wenn es sich der Bestimmtheit des Begriffs und nicht beliebigen Vormeinungen von ihm aussetzt, in seinem Verstehen gleichsam gehemmt findet, wird zum Ansatzpunkt des Problems, dem unsere Untersuchungen nachgehen. Sie wollen zeigen, dass „bürgerliche Gesellschaft“ als Grundtitel der europäischen politischen Philosophie sowohl begrifflich wie systematisch auf Voraussetzungen beruht, die außerhalb des geschichtlichen Horizonts liegen, innerhalb dessen sich das gegenwärtige Denken bewegt. Das heißt nicht, dass unsere Frage von der hermeneutischen Situation der „Horizontverschmelzung“ unabhängig wäre,<sup>3</sup> welche die Bedingung der Möglichkeit historischen Verstehens ist. Im Gegenteil: Die begriffsgeschichtliche Frage wäre als solche gar nicht zu formulieren, wenn nicht, wie sich ergeben wird, der Begriff selber jene Verschränkung stiftete, die der eigentliche Ansatz unserer Fragestellung und für sich schon ein Problem ist. Gleichwohl bleibt sich das geschichtliche Bewusstsein seiner selbst bewusst und hebt den eigenen Horizont von dem der Überlieferung ab, weil deren Voraussetzungen ihm fremd geworden sind. Sie gilt es daher zu rekonstruieren, und zwar in mehrfacher Hinsicht.

Obwohl methodisch an der Begriffsgeschichte orientiert, weist der Ausgang vom Begriff immer schon über sich selbst hinaus. Leitfaden unserer Untersuchungen ist die Begriffsbildung und der Sinn von „bürgerlicher Gesellschaft“ in der Sprachtradition der europäischen politischen Philosophie. Daraus ergibt sich methodisch wie sachlich eine erste Abgrenzung zur Wortgeschichte als Thema der philologischen Forschung. Die Orientierung am Wort ist zwar auch für uns Voraussetzung, aber doch nur insoweit, als die Aufdeckung sprachlicher Strukturen (der „onomasiologische Aspekt“) den Begriff sichtbar machen kann, um dessen Theorie und Geschichte es geht. Nicht das Wort als solches ist für uns relevant, sondern der im Wort niedergelegte Begriff in der Vielfalt und Einheit seiner Bedeutung. Ihn

2 Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLehre, Göttingen 1793, S. 4, Anm. 2.

3 Vgl. H.-G. Gadamer, Wahrheit und Methode, 1. Aufl. Tübingen 1960, S. 289f., 356.

rekonstruieren, heißt weder alle Bezeichnungen eines Sachverhalts notieren noch alle Bedeutungen eines Wortes zusammenstellen; es kann durchaus sein, dass es dazu eher der Verweisung auf Worte bedarf, die zunächst nur indirekt mit dem Begriff im Zusammenhang zu stehen scheinen. Die Aufgabe der Rekonstruktion des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft aus der Sprachtradition der politischen Philosophie, die unsere Fragestellung von einer Wortgeschichte im weiteren Sinne abgrenzt, schließt in sich ein, dass *mit* dem Begriff die Theorie berücksichtigt werden muss, deren Teil er ist, und *mit* der Theorie die Stellung, die beiden, Begriff wie Theorie, innerhalb einer jeweiligen Philosophie zukommt. Es handelt sich also darum, im Ausgang vom Begriff, der, methodisch gesehen, ein Vorzug ist, sachlich aber den Nachteil haben könnte, dass sich die Interpretation auf rein begriffsgeschichtliche Analysen einschränkte, die politische Theorie und die für sie konstitutiven philosophischen Theoreme auszulegen und umgekehrt. Denn eine Einsicht in die Fundamente des Begriffs, die über ein bloßes Wortverständnis hinausgeht, dürfte am ehesten dadurch zu gewinnen sein, dass man ihn auf das Ganze einer Theorie zurückbezieht, der er ursprünglich zugehört.

Dieser Rückbezug wird im Verlauf unserer Untersuchungen insofern thematisch, als er den Sinn von „bürgerlicher Gesellschaft“ und die Stellung dieses Begriffs im Horizont der europäischen Metaphysik betrifft. Denn einerseits ist es die von Aristoteles ausgehende Tradition der praktischen Philosophie, von der Struktur und Geschichte des Begriffs bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus bestimmt sind, andererseits die Traditionslinien von Politik und Naturrecht als Teilen der Metaphysik überhaupt, auch der nicht-aristotelischen, in der „bürgerliche Gesellschaft“ (*societas civilis*), ununterschieden vom „Staat“ (*civitas*), ihren systematischen Ort und begrifflichen Stellenwert hat. Hier wird nach der philosophiegeschichtlichen Bedeutung dieser Tradierungsformen selber zu fragen sein, nicht zuletzt im Hinblick auf die Relevanz, welche, an Stelle von praktischer Philosophie und Politik bzw. Naturrecht, die Geschichtsphilosophie und das geschichtliche Bewusstsein innerhalb der Philosophie durch ihre Auflösung erhalten. Die ältere philosophiegeschichtliche und historische Forschung führte die Genesis des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft in der Regel auf das neuere Naturrecht zurück, das für sie den eigentlichen Einschnitt zwischen der klassisch-aristotelischen Politik und ihrem Wiederaufleben in der Scholastik (dem man allerdings keine größere Beachtung schenkte) und der modernen Gesellschaftstheorie („Soziologie“) bedeutete. So sehr nun die klassische Politik vom neuzeitlichen Naturrecht im Ganzen divergieren mag: In einem Punkte stimmen beide überein – der Nicht-Unterscheidung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat. Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Theoretiker des Naturrechts, nicht anders als die Scholastiker des 12. und 13. oder die Humanisten des 14. und 15. Jahrhunderts, einen von Aristoteles geprägten Begriff aufnehmen und, ohne Reflexion auf seine Voraussetzungen, ihren eigenen Sachvoraussetzungen anverwandeln. Im Mittelpunkt unserer Untersuchungen steht daher der Ursprung und Sinn der Identitätsformel: *civitas sive societas civilis*, von der das naturrechtliche Denken bis hin zu Kant Gebrauch macht. Sie bringt das dem überlieferten Begriff der bürgerlichen Gesellschaft eigentümliche, traditionell-

politische Fundament zum Ausdruck, um dessen Rekonstruktion und Interpretation es im Folgenden geht.

Dabei wird es zur Aufdeckung und möglichen Klärung dieses Fundaments nicht allein genügen, den Ausgang vom Begriff in der oben angedeuteten Weise, durch seinen Bezug auf die Theorie und die Systemformen von praktischer Philosophie, Politik und Naturrecht zu erweitern und beide ineinander zu verschränken. Es scheint vielmehr geboten, den Rahmen der Begriffsgeschichte noch einmal zu überschreiten, und zwar in Richtung auf die im engeren Sinn „theoretischen“ Voraussetzungen des Begriffs. Seine Zugehörigkeit zu den praktisch-politischen Theoremen einer jeweiligen Philosophie besagt ja nicht, dass es zwischen ihnen und den ontologischen bzw. naturphilosophischen Lehren keine Entsprechungen gäbe. Obwohl seit Aristoteles die Trennung zwischen einem theoretischen und praktischen Teil der Philosophie selbst zu ihrem bis zum 18. Jahrhundert eigentlich nie mehr in Frage gestellten Begriff gerechnet werden muss, lassen sich Beziehungen und Zusammenhänge überall nachweisen. Ihnen muss wenigstens insoweit nachgegangen werden, als sie geeignet sind, die Struktur der Identitätsformel zu erläutern, in der sich der traditionell-politische Sinn des Begriffs zusammenfasst. Im Unterschied sowohl zur „Wissenssoziologie“ (M. Scheler, K. Mannheim) der 20er Jahre, die methodisch in genau umgekehrter Richtung verfährt, wie zur modernen Ideologiekritik, deren Ansatz sachlich immer schon jenseits des ursprünglichen Horizonts der jeweiligen Theoreme liegt, soll hier nach begriffsimmanenten Verweisungszusammenhängen zwischen Politischer Theorie und Ontologie gefragt werden. Denn der Absicht einer Destruktion der Überlieferung, die sich auch mit diesem Verfahren verknüpft, muss, wenn sie durch Gründe überzeugen will, die Interpretation auf ihre fragwürdig gewordenen Fundamente hin vorhergehen; dazu gehört, wie zu zeigen sein wird, u. a. der Einfluss, den die klassische Ontologie auf die Begriffskonzeption der bürgerlichen Gesellschaft ausübt.

Es ist gewiss kein Zufall, dass die Auflösung der traditionell-politischen Identitätsformel mit der Emanzipation der neueren Philosophie von dieser Ontologie beginnt. Sie führt seit dem 17. Jahrhundert zu einer Bedeutungsentleerung des ursprünglich politischen Begriffs, die die Voraussetzung dafür bildet, dass er jetzt einen neuen Sinn erhalten kann. Die aristotelischen Fundamente der Begriffstheorie werden einer prinzipiellen Kritik unterworfen, aus überlieferten Zusammenhängen herausgestellt, umgedeutet und, falls sie überhaupt noch weiterleben, fungibel gemacht zur Bezeichnung andersartiger gesellschaftlicher und geschichtlicher Inhalte. Mit den älteren Konturen und Schichten des Begriffs, die vielfach abgewandelt und durch die Kritik verdeckt im Sprachgebrauch der politischen Philosophie nur noch gebrochen erscheinen, geht die Kontinuität seiner Überlieferung innerhalb der europäischen Schulphilosophie verloren. Hier wird sich erweisen, dass das Verhältnis unserer Untersuchungen zur begriffsgeschichtlichen Fragestellung nicht nur methodisch, sondern in der Sache selber begründet ist. Denn der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft tritt am Ausgang des 18. Jahrhunderts aus den bisherigen Tradierungsformen von praktischer Philosophie einerseits, Politik und Naturrecht andererseits heraus, um sich fortan auf die neu entstehenden Disziplinen der Geschichtsphilosophie, Nationalökonomie und Soziologie zu beziehen. Die begriffs-

geschichtliche Umformung, die nunmehr auch das Wort erfasst, läuft parallel mit den ökonomischen, industriellen und politischen Umwandlungen der alteuropäischen Gesellschaft seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Ein neuer Begriff hat den alten, dessen Fundamente geschwunden sind und von dem man daher nichts mehr weiß, verdrängt, sodass dem geschichtlichen Bewusstsein des 19. Jahrhunderts der Schein entsteht, als sei selbst das Wort „bürgerliche Gesellschaft“ eine Neuprägung der neuzeitlichen Naturrechtslehrer und der englisch-schottischen Moralphilosophen des 18. Jahrhunderts.

Zugleich Voraussetzung und Resultat des damit verbundenen tiefgreifenden geschichtlichen Wandels, bildet das Ende der alteuropäischen Tradition einen der wesentlichsten Einschnitte nicht nur in der Begriffsgeschichte von „bürgerlicher Gesellschaft“, sondern in der Geschichte der modernen politischen Begriffe überhaupt. Hier weist das vorliegende Beispiel über sich selbst hinaus und auf einen allgemeineren geschichtlichen Zusammenhang, in dem es erst ganz begriffen werden kann. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Verfassung der geschichtlichen Welt immer nur eine relative Eindeutigkeit der politischen Begriffe und nicht dieselbe Kontinuität der Begriffsbildung wie die logische, physikalische und mathematische gestattet, wird doch der am Ausgang des 18. Jahrhunderts eingetretene Wandel im System der politischen Begriffe im Verhältnis zu ihrer Herkunft aus der Überlieferung immer auffällig bleiben. Die Begriffsgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft zeigt diesen Wandel und seine Beziehung auf die ihm zugrunde liegenden gesellschaftlich-geschichtlichen Veränderungen nur in exemplarischer Form; er ließe sich an anderen Grundbegriffen gewiss ebenso nachweisen. Der Ausgang der philosophisch-politischen Tradition im 18. Jahrhundert hängt mit der Entstehung des modernen Historismus zusammen. Denn erst dem geschichtlichen Bewusstsein des 19. Jahrhunderts ist die zeit- und geschichtslose Physiognomie der politischen Begriffe zerfallen, die zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert die Theorie der bürgerlichen Gesellschaft kennzeichnet. Für das, was dieser Titel in den Systemen des Naturrechts ausdrückt, ist die Wirkungsgeschichte der klassischen Politik-Tradition innerhalb der europäischen Schulphilosophie von bestimmendem Einfluss geworden, und zwar auch dann noch, als die neuere Philosophie sich von der „Schule“ mehr und mehr löste. Die Grenzlinien verlaufen hier oft anders, als es der Historismus, dem auch die Geschichtsschreibung der Philosophie seit dem 19. Jahrhundert verpflichtet ist, wahrhaben wollte. Wie das Beispiel der „bürgerlichen Gesellschaft“ zeigt, hat es bis zum 18. Jahrhundert eine gemeineuropäische Tradition gegeben, ein Geschichts- und Begriffsverständnis, das weithin auf der in der Antike begründeten, durch Scholastik und Humanismus erneuerten „gelehrten“ Bildung beruht. Obwohl in vielem nur Sache der „Schule“, kommt ihr für das von eigentümlich gleichbleibenden Strukturen gekennzeichnete Verhältnis zur Tradierung von Begriffen gleichwohl geschichtliche Relevanz zu.

Von hier aus lässt sich, mit der Frage nach der Entstehung und den Folgen des geschichtlichen Bewusstseins für unser Verhältnis zur Tradition, das für die modernen politischen Begriffe zentrale Problem ihrer Ideologisierung an seinem Grund und Ursprung aufsuchen. Denn mit dem Verhältnis zur Tradition hat sich unser Verhältnis zum Begriff überhaupt von Grund auf gewandelt. Der Charakter des

Scheins und der Unverbindlichkeit, der nach älterer Auffassung der Eingenommenheit des Denkens durch das Wort geschuldet war, von der es sich zur Reinheit des Begriffs zu befreien galt, hat sich seit langem in die Sphäre der Begriffe selbst verlagert. Die Erforschung der Begriffsgeschichte dürfte am ehesten geeignet sein, in das noch immer herrschende Dunkel über die Gründe dieser Verlagerung etwas mehr Licht zu bringen. Obwohl nicht ausdrücklich thematisiert, wollen die vorliegenden Untersuchungen nicht zuletzt dazu einen Beitrag liefern, indem sie an dem genannten Begriff und seiner Theorie zu zeigen suchen, dass in der Tat ein Zusammenhang besteht zwischen der Auflösung der klassisch-politischen Philosophie und ihren Tradierungsformen einerseits und der unter den gesellschaftlich-geschichtlichen Bedingungen der modernen Welt zum Problem gewordenen Ideologisierung der Begriffe andererseits. Die begriffsgeschichtliche Fragestellung erfährt hier eine weitere Wendung, und zwar in die Richtung des Zusammenhangs von Begriff, Begriffsgeschichte und Geschichte. Ihr Ausgangspunkt – dass „bürgerliche Gesellschaft“ bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus ein Traditionsbegriff europäischen Denkens gewesen sei, der in seiner Struktur relativ homogen blieb und dementsprechend in historisch-politisch völlig unterschiedenen Zeiten gleich angewandt wurde – impliziert 1. die These, dass „Geschichte“ mit dem Ende der klassisch-politischen Tradition etwas anderes bedeutete als zuvor, und dass 2. das Interesse der Philosophie an der Geschichte durch eben dieses Ende motiviert ist. Der vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Begriff und Geschichte in diesem mehrfachen Sinne wird sich im Gange der Untersuchung bewähren müssen. Es gilt, die Antworten der Begriffsgeschichte ein zweites Mal zu befragen und an den Spuren der sich wandelnden Begriffe Einsichten sowohl in geschichtliche Strukturen als in die Wandlungen des politischen Denkens zu gewinnen. Der Einwand, an der Geschichte von Begriffen geschichtliche Einsichten gewinnen zu wollen, sei unhistorisch wegen der möglichen Tradierbarkeit der Begriffe auch dann, wenn die sozialgeschichtlichen Grundlagen dazu fehlen, setzt seinerseits voraus, dass Geschichte primär Ereignis- und Sachcharakter besitze und nur von da her betrachtet werden könne. Wenn man aber davon ausgeht, dass Geschichte nicht gedacht werden kann ohne das Wissen von ihr und jeder Begriff in seiner sich wandelnden oder gleichbleibenden Tradition in geschichtlichen Wirkungszusammenhängen steht, vermag Begriffsgeschichte auf Grund der langen Geltungsdauer von Begriffen und Strukturen, die sich in ihnen sedimentieren, neue Möglichkeiten zur Kritik und Verständigung des geschichtlichen Bewusstseins über sich selbst und seine Sache an die Hand zu geben. Hier kann das Beispiel der „bürgerlichen Gesellschaft“ lehren, wie wichtig Untersuchungen dieser Art für unser Verstehen von Geschichte sind und in welchem Maße durch ihren konkreten Zugriff zeitgebundene Vorstellungen relativiert und vergessene geschichtliche und philosophische Zusammenhänge rekonstruiert zu werden vermögen.